

83. 1. Inwieweit gilt das Erfordernis einer Beschwerde für die Zulässigkeit der Berufung in Ehesachen?
2. Kann in Ehesachen Berufung lediglich zum Zweck der Erhebung einer Widerklage eingelegt werden?

RBW. §§ 511, 616.

- IV. Zivilsenat. Beschl. v. 14. März 1929 i. S. Ehem. Sch. (Befl.)
w. Ehefr. Sch. (Rf.). IV B 11/29.

- I. Landgericht Heidelberg.
II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Sachverhalt und Entscheidung ergeben sich aus den
Gründen:

Gegenüber der Scheidungsklage der Frau hatte der Beklagte lediglich Abweisung der Klage beantragt. Diesem Antrage gab das

Landgericht statt. Gegen das Urteil legte der Beklagte Berufung ein, und zwar mit der Erklärung, daß er Widerklage erhebe und neben der Abweisung der Klage in erster Linie Scheidung der Ehe aus Verschulden der Frau, hilfsweise ihre Verurteilung zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft beantragen werde. Das Oberlandesgericht verwarf die Berufung als unzulässig, weil der Beklagte durch das angefochtene Urteil nicht beschwert sei und weil die Einlegung der Berufung nur zum Zwecke der Erhebung einer Widerklage auch im Ehescheidungsverfahren unzulässig sei.

Die gegen diesen Beschluß eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet.

In Ehefachen gelten die allgemeinen Prozeßgrundsätze, soweit nicht Ausnahmen besonders angeordnet sind oder sich aus der Natur des Streitgegenstands ergeben. Als Rechtsmittel steht die Berufung eine Beschwerde des Berufungsklägers voraus; das anzufechtende Urteil muß (bei prozessualer Betrachtung) zu seinen Ungunsten ergangen sein, sodaß eine Abänderung zu seinen Gunsten möglich ist. Dieses Erfordernis einer formellen Beschwerde des Berufungsklägers ist nicht erfüllt, wenn der erste Richter seinem Antrage voll entsprochen hat. Eine Ausnahme von dem Erfordernis ist in feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts nur zur Aufrechterhaltung der Ehe zugelassen, wenn nämlich der siegreiche Scheidungskläger einen gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf die Urteilsfolgen dadurch zur Geltung bringen will, daß er die Klage zurücknimmt oder auf den Scheidungsanspruch gemäß § 306 P.D. verzichtet oder von der Scheidungsklage zur Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft übergeht (RGZ. Bd. 91 S. 365, Bd. 100 S. 208; JW. 1926 S. 2436 Nr. 9). Ein derartiger Ausnahmefall steht hier nicht in Frage.

Der allgemeine Ausdruck im angefochtenen Beschluß, daß die Einlegung der Berufung nur zum Zwecke der Erhebung einer Widerklage auch im Ehescheidungsverfahren unzulässig sei, geht allerdings zu weit. Gegen ein aus den §§ 1565 bis 1568, § 1574 Abs. 1 BGB. ergangenes Scheidungsurteil kann der unterlegene Beklagte Berufung lediglich zu dem Zwecke eingelegt um (mit der Wirkung des § 1574 Abs. 2) eine Scheidungswiderklage zu erheben oder (gemäß § 1574 Abs. 3 BGB.) einen Antrag auf Mitschuldigerklärung zu stellen (RGZ. Bd. 106 S. 221, Bd. 115

§. 86; JW. 1928 S. 2132 Nr. 15). Das rechtfertigt sich damit, daß der Beklagte in diesen Fällen, wenn er sich auch nicht gegen die aus seinem Verschulden ausgesprochene Ehescheidung wendet, doch das Urteil des Landgerichts insoweit angreift, als er für allein schuldig erklärt worden ist; seine Berufung dient der Beseitigung der darin liegenden Beschwer. Ausgeschlossen ist es dagegen wegen fehlender Beschwer, daß der obliegende Beklagte gegen ein die Scheidungsflage abweisendes Urteil zum Zwecke nunmehriger Erhebung einer Widerklage Berufung einlegt.

Daß der Beschwerdeführer, wenn die Abweisung der Scheidungsflage seiner Frau rechtskräftig wird, sein etwaiges Recht, die Scheidung zu verlangen, nach § 616 BPD. nicht mehr auf Tatsachen gründen kann, auf die er im ersten Rechtszug eine Widerklage hätte gründen können, bedeutet für ihn keine Beschwer durch das ganz nach seinem Antrag ergangene Urteil. Jene die Aufrechterhaltung der Ehe begünstigende Rechtsfolge kann auch nicht als ein Grund dafür angeführt werden, daß in den von dieser Rechtsfolge bedrohten Fällen die Berufung von den ihr sonst durch das Erfordernis der Beschwer gesetzten Schranken befreit und die Möglichkeit gewährt werden müßte, den neuen, gegen das Bestehen der Ehe gerichteten Antrag noch im anhängigen Rechtsstreit zu stellen. Das ist gegenüber dem in der Beschwerde angeführten Urteil des Oberlandesgerichts in Hamburg vom 20. Januar 1899 (Hansl. Bd. 20 Weibl. S. 41) in dem dieses Urteil aufhebenden Urteil des Reichsgerichts vom 2. Oktober 1899 (RGZ. Bd. 45 S. 321) näher dargelegt und vom Reichsgericht seitdem in ständiger Rechtsprechung festgehalten worden (RGZ. Bd. 59 S. 347; JW. 1926 S. 2436 Nr. 9).